



Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

Stand: Januar 2024

Was ist das Ziel?

Die Ausbildungschancen von Hauptschülerinnen und Hauptschülern, die einem besonderen Verdrängungswettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt unterliegen, sollen erhöht werden. Ihnen soll der direkte Übergang in eine duale Berufsausbildung ohne "Warteschleife" ermöglicht werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen und die bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Bewerber/innen für einen Ausbildungsplatz gemeldet sind.

Die Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Ausbildungsverhältnis muss im direkten Anschluss an die Schulentlassung aus der Jahrgangsstufe 9 einer allgemeinbildenden Schule beginnen, in jedem Fall im gleichen Kalenderjahr der Schulentlassung.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung beträgt:

- im ersten Ausbildungsjahr 50 Prozent und
- im zweiten Ausbildungsjahr 25 Prozent

der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers). Hierfür ist in der Regel die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/HwO im Ausbildungsvertrag genehmigte Ausbildungsvergütung und die vorgesehene Ausbildungsdauer maßgeblich. Bei Ausbildungsvergütungen, die jedoch keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die ortsund landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Das dritte Ausbildungsjahr wird nicht bezuschusst.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Förderanträge müssen bis zum 30. April 2024 eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsformulare und Vordrucke für die erforderlichen Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich. Die Richtlinien und Antragsunterlagen stehen im Internet unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

Ausbildungsplatzförderung für Hauptschülerinnen und Hauptschüler | rp-kassel. hessen.de

Regierungspräsidium Kassel Dezernat Förderwesen Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Für den Regierungsbezirk Kassel

Frau Sandra Thiel

Tel.: 0561 – 106 4166, Fax: 0611 – 32764 1662

E-Mail: sandra.thiel@rpks.hessen.de

Für den Regierungsbezirk Gießen

Frau Doris Schaub

Tel.: 0561 – 106 4090, Fax: 0611 – 32764 1662

E-Mail: doris.schaub@rpks.hessen.de

Für den Regierungsbezirk Darmstadt

Frau Caroline Hirt

Tel.: 0561 - 106 4091, Fax: 0611 - 32764 1662

E-Mail: caroline.hirt@rpks.hessen.de

Quelle: Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen (HMWEVW) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive in der jeweils geltenden Fassung.